



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112 264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An die
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Z	72	GE 087
Datum:	17. DEZ. 1987	
Verteilt:	21.12.1987 Pos	

Dr. Czerning

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

1436/87/Dr. Schn/K

14.12.1987

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundeskanzleramtes vom 8.10.1987, GZ 600.573/62-V/1/87, übermittelt die Kammer der Wirtschaftstreuhänder in der Anlage zu oa. Betreff 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Kammerdirektor:



[Handwritten signature]

Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112 264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

IHR ZEICHEN

600.573/62-V/1/87

IHRE NACHRICHT VOM

8.10.1987

UNSER ZEICHEN

1436/87/Dr.Schn/K

DATUM

14.12.1987

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundeskanzleramtes vom 8.10.1987, GZ 600.573/62-V/1/87, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Insgesamt ist zu bemerken, daß die B-VG-Novelle den Bundesländern zum Vorteil gereichen wird. In Würdigung des Bestrebens, den bundesstaatlichen Charakter der Republik Österreich zu stärken, ist der beiliegende Entwurf einer Novelle zum B-VG zu begrüßen.

Bedenken sind lediglich hinsichtlich der Neufassung von Artikel 10, Abs. 1, Ziff. 12 anzumelden:

Der Entwurf sieht vor, daß Bundessache die Gesetzgebung und die Vollziehung u.a. in Sachen Luftreinhaltung, sowie Abfallwirtschaft mit Ausnahme der Beseitigung von Hausmüll sind. Hier handelt es sich um Angelegenheiten, die in die Kompetenz der Länder fallen sollten.

Es darf angenommen werden, daß diese Angelegenheiten seitens der Bundesländer als Landessache reklamiert werden.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet wurden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

Handwritten signature or initials in black ink, consisting of several vertical and curved strokes.